

Verfahrensgang

AG Hamburg, Entsch. vom 30.07.2020 – 60 III 166/18

OLG Hamburg, Entsch. vom 18.08.2022 – 2 W 5/21

BGH, Beschl. vom 08.02.2023 – XII ZB 402/22, [IPRspr 2023-223](#)

Rechtsgebiete

Natürliche Personen → Namensrecht

Leitsatz

Maßgebend für die Schreibweise des Familiennamens und des Vornamens in einem vorzunehmenden Personenstandseintrag ist nach Art. 2 Abs. 1 NamÜbk allein die vorliegende Urkunde.

Rechtsnormen

NamÜbk **Art. 1**; NamÜbk **Art. 2**; NamÜbk **Art. 6**

PStG **§ 47**; PStG **§ 48**

Sachverhalt

Die Beteiligten zu 1 (Mutter) und 2 (Vater) sind die aus Iran stammenden Eltern des 2016 in Deutschland geborenen Sohnes R. Dessen Geburtsname ist im deutschen Geburtenregister als S...boiy H... eingetragen worden. Dies entspricht der aus dem Persischen in die lateinische Schrift vorgenommenen Transliteration des väterlichen Namens in der Schreibweise der für ihn zuletzt ausgestellten, bis Oktober 2016 bzw. August 2018 gültigen Nationalpässe der Islamischen Republik Iran. Die Beteiligten zu 1 und 2 begehren die Berichtigung des Eintrags in S...bouei H..., was der lateinischen Schreibweise in der für den Vater ausgestellten Aufenthaltsgestattung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie in einem für ihn 2017 ausgestellten deutschen Reiseausweis entspricht. Sowohl der iranische Nationalpass mit der Schreibweise S...boiy H... als auch die deutsche Aufenthaltsgestattung mit der Schreibweise S...bouei H... waren anlässlich des vorzunehmenden Geburtseintrags vorgelegt worden. Der Name einer weiteren Tochter der Beteiligten zu 1 und 2 ist in deren iranischen Nationalpass mit S...boueih... (in zusammenhängender Schreibweise) in lateinischer Schrift angegeben, im inländischen Reiseausweis mit S...bouei H.... (in getrennter Schreibweise). Der Name des Bruders R. des Beteiligten zu 2 ist in seinem iranischen Nationalpass und in seinem deutschen Reisepass mit S...bouei H.... angegeben. Dessen Sohn wird im iranischen Nationalpass in dreigliedrig getrennter Schreibweise als S... Bouei H... geführt. Der Name des weiteren Bruders A. des Beteiligten zu 2 wird im iranischen Nationalpass und im deutschen Reiseausweis jeweils mit S...bouei H... angegeben.

Das Amtsgericht hat auf Antrag der Beteiligten zu 1 und 2 angeordnet, den Geburtseintrag des Betroffenen dahin zu berichtigen, dass sein Geburtsname und der Familienname seines Vaters jeweils S...bouei H... lauten. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde der Beteiligten zu 3 (Standesamtsaufsicht) zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren zugelassene Rechtsbeschwerde.

Aus den Entscheidungsgründen:

II.

[4] Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

[5] 1. Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Der Name einer Person unterliege grundsätzlich dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Eine Transliteration in die lateinische Schrift werde jedoch durch das deutsche Verfahrensrecht zwingend vorgegeben. Bei der Eintragung in ein Personenstandsregister sei die Schreibweise gemäß Art. 2 des Berner CIEC-Übereinkommens Nr. 14 (NamÜbk) buchstabengetreu aus der vorgelegten Abschrift eines Personenstandseintrags oder einer anderen vorgelegten Urkunde zu entnehmen. Das Standesamt habe den Namen daher zu Recht aus dem ihm vorgelegten iranischen Nationalpass entnommen. Insoweit liege auch kein offensichtlicher Schreibfehler vor, da dem eingeholten Sachverständigengutachten zufolge

beide für den Vater verwendeten Schreibweisen seines Namens nach den anerkannten Regeln der Transliteration zulässig seien. Dabei gebühre den Urkunden des Heimatstaates Vorrang vor inländischen Urkunden, um die Einheitlichkeit der Personenstandsregister zu wahren.

[6] Jedoch sei die spätere Vorlage einer Urkunde des Heimatstaates mit geänderter Namensnennung auch gegenüber einer bereits abgeschlossenen Personenstandseintragung vorrangig und der Eintrag dann zu berichtigen. Zwar habe der Beteiligte zu 2 keine derartige Urkunde vorgelegt. Daran scheitere die Berichtigung aber nicht, da er einen Antrag auf einen neuen iranischen Nationalpass mit geänderter Transliteration seines Namens mit Erfolg hätte stellen können. Denn nach iranischem Recht könne unter mehreren zulässigen Transliterationen frei gewählt werden, und die Wahl sei auch änderbar. Die Beantragung eines neuen iranischen Nationalpasses sei dem Beteiligten zu 2 aber nicht zuzumuten, weil er dann seinen Status als anerkannter Flüchtling verlieren würde.

[7] Eine Anpassung der Schreibweise an diejenige der Geschwister des Beteiligten zu 2 sei auch deshalb veranlasst, weil sonst deren gemeinsame väterliche Abstammung nicht ausreichend dokumentiert werde.

[8] 2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

[9] a) Die Berichtigung eines abgeschlossenen Registereintrags gemäß §§ 47, 48 PStG setzt eine von Anfang an bestehende Unrichtigkeit voraus. Unrichtig in diesem Sinne ist jeder Eintrag, dessen Inhalt auf der Verletzung materiell- oder verfahrensrechtlicher Vorschriften beruht. Der Begriff der Unrichtigkeit ist weit zu verstehen und umfasst sowohl tatsächlich oder rechtlich unrichtige als auch unvollständige Registereinträge (Senatsbeschluss vom 21. September 2022 - XII ZB 504/21 - FamRZ 2023, 27 Rn. 8 mwN).

[10] b) Nach diesen Maßstäben ist der vorgenommene Eintrag nicht unrichtig.

[11] aa) Die Angabe von Familiennamen und Vornamen jeder Person in den Personenstandsbüchern richtet sich ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit nach dem Berner CIEC-Übereinkommen Nr. 14 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (NamÜbk) vom 13. September 1973 (BGBl. 1976 II S. 1474). Die Anwendung des Abkommens dient der Verbesserung der zwischenstaatlichen Beziehungen unter den Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Personenstandswesens. Sein sachlicher Anwendungsbereich hängt nicht davon ab, dass der Heimatstaat der Person oder derjenige Staat, der eine heranzuziehende Urkunde ausgestellt hat, dem Abkommen beigetreten ist (vgl. Senatsbeschluss vom 27. Oktober 1993 - XII ZB 91/93 - FamRZ 1994, 225, 226).

[12] Soll von einer Behörde eines Vertragsstaats eine Eintragung in ein Personenstandsbuch vorgenommen werden und wird zu diesem Zweck eine Abschrift eines Personenstandseintrags oder ein Auszug aus diesem oder eine andere Urkunde vorgelegt, die die Familiennamen und Vornamen in den gleichen Schriftzeichen wiedergibt wie in denjenigen der Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, so sind diese Familiennamen und Vornamen buchstabengetreu ohne Änderung oder Übersetzung wiederzugeben (Art. 2 Abs. 1 NamÜbk).

[13] Zutreffend hat das Standesamt den anlässlich des Geburtseintrags vorgelegten iranischen Nationalpass des Beteiligten zu 2 als eine „andere Urkunde“ im Sinne der vorgenannten Bestimmung angesehen (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 27. Oktober 1993 - XII ZB 91/93 - FamRZ 1994, 225, 226 ff.) und den Familiennamen buchstabengetreu so übernommen, wie er in dieser Urkunde in lateinische Schrift transliteriert aufgeführt war. Die Transliteration war nach dem eingeholten Sachverständigengutachten - als eine von mehreren Möglichkeiten - nach den Regeln der Linguistik zulässig vorgenommen worden und enthält damit keinen offensichtlichen Schreibfehler im Sinne von Art. 1 Abs. 4 NamÜbk.

[14] Ebenfalls zutreffend hat das Standesamt nicht auf die ebenfalls vorgelegte deutsche Aufenthaltsgestattung zurückgegriffen, welche seinerzeit ohne Vorlage von Personenstandsurkunden oder iranischen Passdokumenten ausgestellt worden war und den Namen des Beteiligten zu 2 in einer von ihm angegebenen, abweichenden Transliteration wiedergibt. Denn nicht das deutsche Ausweisdokument, sondern nur der von der Islamischen Republik Iran ausgestellte Nationalpass ist gemäß den für den

Heimatstaat geltenden Bestimmungen aus einer Personenstandsurkunde abgeleitet und als heimatstaatliche Urkunde auch hinsichtlich der darin festgelegten Transliteration maßgebend.

[15] bb) Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts ist die vorhandene Eintragung auch nicht dadurch unrichtig, dass der Beteiligte zu 2 im Falle einer künftigen Neuausstellung eines iranischen Nationalpasses eine andere lateinische Schreibweise seines Namens wählen könnte. Denn zulässiger Anknüpfungspunkt für die Schreibweise des Familiennamens und des Vornamens in einem vorzunehmenden Personenstandseintrag ist nach Art. 2 Abs. 1 NamÜbk allein die vorgelegte, existente Urkunde. Die im Übereinkommen normierte Bestimmung, die in einer vorgelegten Urkunde enthaltene Schreibweise buchstabengetreu ohne Änderung oder Übersetzung wiederzugeben, wahrt nicht nur die Souveränität des Heimatstaats, dessen Recht der Name einer Person auch hinsichtlich der Schreibweise unterliegt (vgl. BGHZ 121, 305 = FamRZ 1993, 935, 937 (IPRspr. 1993 Nr. 8b)), sondern sie soll auch und vor allem eine einheitliche Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsregistern der einzelnen Staaten gewährleisten (vgl. Präambel und Art. 6 NamÜbk) und dient damit vorrangig öffentlichen Ordnungsinteressen. In Anbetracht dieses Regelungszwecks kann nicht auf bloße heimatstaatliche Wahlmöglichkeiten abgestellt werden, die urkundlich nicht umgesetzt sind und deshalb auch für andere Staaten keine bindende Festlegung darstellen.

[16] Schließlich ist eine Anpassung der Schreibweise an diejenige der Geschwister des Beteiligten zu 2 auch nicht aus dem vom Oberlandesgericht hervorgehobenen Interesse geboten, die gemeinsame väterliche Abstammung zu dokumentieren. Hierfür fehlt es bereits an einer personenstandsrechtlichen Rechtsgrundlage. Das Fehlen einer solchen stellt auch keine im Wege der Analogie zu überwindende planwidrige Regelungslücke dar. Denn soweit das vom Oberlandesgericht herangezogene iranische Namensrecht (auch) der Dokumentation einer väterlichen Abstammungslinie dient, schöpft es diese allein aus der heimatstaatlichen, persischen Schreibweise des Namens. Im Übrigen haben hinsichtlich der Transliteration weder die iranische Behörde noch der Beteiligte zu 2 nach seinen eigenen Angaben eine übereinstimmende Schreibweise unter den Geschwistern oder in väterlich aufsteigender Linie verfolgt. Jedenfalls haben die vom Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen zum Inhalt des iranischen Rechts ergeben, dass die Transliteration unter den hier in Rede stehenden Varianten frei wählbar wäre und somit nicht nur nicht aus linguistischen Gründen, sondern auch nicht zur Dokumentation einer Abstammung zwingend vorgegeben ist.

[17] 3. Der angefochtene Beschluss kann daher keinen Bestand haben.

[18] ...

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2023, 755
MDR, 2023, 573
NJW-RR, 2023, 577
StAZ, 2023, 215

nur Leitsatz

FF, 2023

Bericht

Plitzko, NZFam, 2023, 518

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-223>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).